

lautender Name oder anscheinend eine Nachahmung desselben angebracht ist, so wird dieser Name, wenn nicht das Land, in welchem der betreffende Ort liegt, angegeben ist, im Sinne dieses Paragraphen so angesehen, als wäre er der Name eines Ortes im Vereinigten Königreich.

5. Diese Bestimmungen finden Anwendung auf alle Waaren, deren Einfuhr in Gemäßheit dieses Paragraphen verboten ist, auch können für die einzelnen Kategorien dieser Waaren oder für die Uebertretungen in bezug auf diese Waaren besondere Vorschriften erlassen werden.

8. Alle auf Grund dieser Paragraphen zu erlassenden Verordnungen sind in der »London Gazette« und in dem »Board of Trade Journal« zu veröffentlichen.

9. Dieser Paragraph soll dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn er ein Theil des Zollgesetzes vom Jahre 1876 (Customs Consolidation Act 1876) wäre und demgemäß auf die Insel Man zur Anwendung gelangen, als wenn diese einen Theil des Vereinigten Königreichs bildete.

XVII. Beim Verkauf von Waaren oder in dem Verkaufscontract über Waaren, auf welchen eine Handels- oder andere Marke oder Handelsbezeichnung angebracht ist, wird die Gewährleistung seitens des Verkäufers dafür angenommen, daß die Marke eine echte Handelsmarke und keine gefälschte oder fälschlich angebrachte, oder daß die Waarenbezeichnung keine falsche im Sinne dieses Gesetzes sei, wenn nicht das Gegentheil in einem vom Verkäufer oder in dessen Namen unterzeichneten und beim Verkauf oder Contractabschlusse dem Käufer übergebenen und von diesem angenommenen Schriftstück ausdrücklich vermerkt ist.

XVIII. Wenn zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes eine Waarenbezeichnung gesetzmäßig und allgemein auf Waaren einer besonderen Klasse oder auf Waaren, welche nach einem besonderen Verfahren fabricirt werden, angebracht wird, um die besondere Klasse oder das besondere Fabricationsverfahren zu bezeichnen, so finden die auf die falschen Waarenbezeichnungen bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die in dieser Weise angebrachte Waarenbezeichnung keine Anwendung. Enthält jedoch eine derartige Waarenbezeichnung einen Orts- oder Ländernamen und erscheint sie darauf berechnet, bezüglich des Orts oder Landes, wo die betreffenden Waaren wirklich fabricirt oder gewonnen wurden, irre zu führen, und ist die Waare nicht thatsächlich an jenem Ort oder in jenem Lande fabricirt oder gewonnen worden, so findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, wenn nicht der Waarenbezeichnung unmittelbar vor oder hinter dem Namen jenes Orts oder Landes in ebenso auffälliger Weise wie dieser Name selbst derjenige des wirklichen Orts oder Landes der Fabrication oder Production mit einem Vermerk

hinzugefügt ist, woraus hervorgeht, daß die Waaren daselbst fabricirt oder erzeugt wurden.

Zu diesem neuen Gesetze bemerkt unser Ehrenmitglied, Herr Geh. Bergrath Dr. Wedding, in einem in Berlin im »Verein zur Beförderung des Gewerbleißes« gehaltenen Vortrage u. a. das Nachfolgende:

Das britische Markenschutzgesetz unterscheidet sich nach vielen Richtungen erheblich von unserem Gesetze, ganz besonders aber dadurch, daß es zwei strafbare Handlungen gleichzeitig in seinen Bereich zieht, nämlich die Fälschung der Handelsmarke selbst und die Fälschung der Waarenbezeichnung, zwei Handlungen, von denen nur die erste Gegenstand unseres Markenschutzgesetzes ist. Das britische Gesetz dagegen stellt beide Handlungsweisen nach allen Richtungen hin auf gleiche Stufe, obwohl man nicht verkennen darf, daß nach dem allgemeinen Volksbewußtsein, ob mit Recht, ist allerdings zu bezweifeln, in beiden ein sehr verschiedener Grad des Vergehens gefunden zu werden pflegt. Die Fälschung der Marke sieht Jedermann für einen Betrug an, die Fälschung der Waarenbezeichnung hält Mancher für einen erlaubten Handelsgebrauch.

Das britische Gesetz stützt sich auf ein älteres Gesetz vom Jahre 1883 über Patente, Muster und Marken und umfaßt daher nicht denjenigen Theil, welcher sich mit Anmeldung, Eintragung und Löschung der Marken beschäftigt und der im deutschen Markenschutzgesetz den Inhalt der ersten sieben Paragraphen bildet, tritt vielmehr gleich in diejenigen Bestimmungen ein, welche im § 14 des deutschen Gesetzes enthalten sind, der die Straffälligkeit dessen ausspricht, „der Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält“.

Bleiben wir zuvörderst bei der Untersuchung stehen, wie sich das britische Gesetz zu der ersten der beiden Handlungsweisen, die ich erwähnt hatte, zu der Fälschung der Handelsmarke stellt, so zeigt sich, daß dasselbe schon in dieser Beziehung viel weiter als das deutsche Gesetz geht; nicht nur deshalb, weil es sich auf jede Handelsmarke ausdehnt, die mit oder ohne Registrirung in irgend einer britischen Besizung oder in fremden Staaten geschützt wird, also nicht nur inländische Firmen umfaßt, sondern auch deshalb, weil es die Strafverfolgung nicht allein auf Antrag eintreten läßt. Ganz besonders aber werden die Grenzen des deutschen Gesetzes darin überschritten, daß